

Hessisches Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz
Postfach 31 67 · D-65021 Wiesbaden

Geschäftszeichen: V-65b02.07-01-24/001

Versand per E-Mail

Kreisausschüsse der Landkreise

- Kreisbrandinspektorinnen und
Kreisbrandinspektoren –

Bearbeiter/in Herr Hahn
Durchwahl (06 11) 353 1415
Telefax: (06 11) 353 1426
Email: klaus.hahn@innen.hessen.de
Ihr Zeichen
Ihre Nachricht

Datum 13. September 2024

Magistrate der Städte mit Sonderstatus

- Leiterinnen und Leiter der Feuerwehr –

**Magistrate der Städte mit
Berufsfeuerwehr**

- Leiterinnen und Leiter der
Berufsfeuerwehr –

Hessische Landesfeuerweherschule

Heinrich-Schutz-Allee 62
34134 Kassel

nachrichtlich:

Regierungspräsidien

64283 Darmstadt
35390 Gießen
34112 Kassel

Landesfeuerwehrverband Hessen e. V.

Kölnische Straße 44-46
34117 Kassel

Hessischer Landkreistag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städtetag

Frankfurter Straße 2
65189 Wiesbaden

Hessischer Städte- und Gemeindebund

Henri-Dunant-Straße 13
63135 Muhlheim am Main

Sicherung des Rettungsdienstes auf Bundesautobahnen durch die Feuerwehr

Die Aufgabe der vorläufigen Absicherung von Einsatzstellen auf Bundesautobahnen, bei denen Feuerwehr und Rettungsdienst gemeinsam tätig werden, übernimmt die Feuerwehr bis zum Eintreffen der Polizei oder der zuständigen Verwaltungsbehörde.

Dieser Fall wird durch den gemeinsamen Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung „Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)“ vom 30. Januar 2017 geregelt und gilt nur für Einsätze, bei denen die Feuerwehren zur Erfüllung eigener Aufgaben nach § 6 Abs. 1 HBKG eingesetzt werden.

Ein hinter einem Rettungswagen stehendes Feuerwehrfahrzeug stellt keinen wesentlichen Beitrag zur Sicherheit dar. Vielmehr ist von einer zusätzlichen Gefährdung für Feuerwehrangehörige auszugehen.

Um die Gefährdung des Straßenverkehrs, und damit auch des fließenden Verkehrs, auf Bundesautobahnen zu reduzieren, hat sich der Aufenthalt auf die unmittelbar benötigte Zeit für die medizinische Versorgung des Patienten zu beschränken.

Einsatzstellen auf Bundesautobahnen zu sichern, an denen die Feuerwehr keine Aufgaben nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzes (HBKG) durchzuführen hat, ist dagegen grundsätzlich nicht Aufgabe der Feuerwehr. Die Durchführung vorläufiger Sicherungsmaßnahmen auf Bundesautobahnen an Stelle der an sich zuständigen Verkehrsbehörde bei Gefahr in Verzug ist originäre Aufgabe der Polizei (§ 44 Abs. 2 Satz 2 StVO). Bei Einsätzen auf Bundesautobahnen ist die Polizei durch die Zentrale Leitstelle zu verständigen. Die Feuerwehr könnte zu Sicherungsmaßnahmen für den Rettungsdienst nur auf Amtshilfeersuchen der Polizei (Art. 35 GG und §§ 7, 8 ff HVwVfG) herangezogen werden, was zum einen in der Regel nicht vorliegen wird und zum anderen im Hinblick auf § 52 HBKG - Ausschluss der Heranziehung für militärische

und polizeiliche Aufgaben – als problematisch angesehen wird. Hiernach ist die Heranziehung von Feuerwehren unter anderem für Aufgaben, die von den Polizeibehörden oder den Gefahrenabwehrbehörden zu erfüllen sind, nicht zulässig (§ 52 Satz 2 HBKG).

Wiesbaden, den . September 2024

Im Auftrag



(Dr. Tobias Bräunlein)

Hessisches Ministerium des
Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Anlage:

Erlass „Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter nach § 6 Abs. 1 des HBKG“ vom 30.
Januar 2017

Gemeinsamer Erlass des Hessischen Ministeriums des Innern und für Sport sowie des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Landesentwicklung

Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter nach § 6 Abs. 1 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG)

I. Anlass und Zielsetzung

Bei Unfällen im Straßenverkehr oder Schadensereignissen, die den Straßenverkehr betreffen, kommt es regelmäßig vor, dass die Feuerwehren vor der Polizei an der Einsatzstelle eintreffen. Im Rahmen dieser Einsätze bestehen wiederholt Unklarheiten, wie weit die von den Feuerwehren durchzuführenden Sicherungsmaßnahmen an der Unfallstelle reichen. Mit diesem Erlass soll den hessischen Feuerwehren für diese Fälle der weite Regelungsrahmen des § 6 Abs. 1 HBKG für die Durchführung von Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter aufgezeigt und im Sinne der großen Bedeutung der Verkehrssicherheit sowie des damit verbundenen Schutzes von Leib und Leben zur Anwendung gebracht werden. Ergänzend wird auf die beiliegende Anlage verwiesen.

II. Regelungsrahmen des § 6 Abs. 1 HBKG / Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter

Nach § 6 Abs. 1 HBKG haben die Feuerwehren im Rahmen der geltenden Gesetze die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Maßnahmen zu treffen, um von der Allgemeinheit, dem Einzelnen oder Tieren die durch Brände, Explosionen, Unfälle oder andere Notlagen, insbesondere durch schadenbringende Naturereignisse, drohenden Gefahren für Leben, Gesundheit, natürliche Lebensgrundlagen oder Sachen abzuwenden (Abwehrender Brandschutz, Allgemeine Hilfe).

Daraus ergeben sich die Verpflichtung und zugleich die Ermächtigung zur Abwendung der von den genannten Ereignissen ausgehenden Gefahren für die in § 6 Abs. 1 HBKG aufgeführten Schutzgüter. Die Regelung umfasst dabei auch Sicherungsmaßnahmen zum Schutz Dritter vor und bei Unfällen im Straßenverkehr sowie bei Schadensereignissen, die den Straßenverkehr außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellem Fahrverkehr unmittelbar betreffen. An diesen Einsatzstellen besteht nicht nur eine Gefahr für die verunfallten Personen und/oder die Einsatzkräfte, sondern auch für die nachkommenden Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer, die auf die Einsatzstelle zufahren. Die Feuerwehren sind mithin verpflichtet, auch diese Personengruppe vor Schäden zu bewahren, indem sie durch entsprechende vorläufige Absicherung bis zur Übernahme der

Sicherungsmaßnahmen durch die Polizei oder die zuständigen Verwaltungsbehörden ein Hineinfahren in die Einsatzstelle verhindern.

Dabei sind die Feuerwehren nach § 6 Abs. 1 HBKG befugt, die hierfür nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlichen Mittel einzusetzen, um ein Hineinfahren in die Einsatzstelle abzuwenden. Hierzu können auch so genannte Blinkpfeile an bereits zugelassenen oder bis zum 30.11.2016 bestellten Fahrzeugen der Feuerwehren als wirksames Mittel zur Gefahrenabwehr verwendet werden.

Feuerwehren mit zugewiesenen Einsatzabschnitten auf Bundesautobahnen oder mehrspurigen Kraftfahrstraßen können für diesen Zweck auch Vorwarneinrichtungen wie Leuchtpfeile, fahrbare Absperrtafeln mit Blinkpfeil oder Verkehrssicherungsanhänger vorhalten und nach pflichtgemäßem Ermessen einsetzen.

Die zur Absicherung der Einsatzstelle zum Einsatz kommenden lichttechnischen Einrichtungen haben den Vorgaben der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung (StVZO) zu entsprechen.

Wiesbaden, 30.01.2017

Hessisches Ministerium
des Innern und für Sport



Wiesbaden, 30.01.2017

Hessisches Ministerium für
Wirtschaft, Energie, Verkehr
und Landesentwicklung



HESSEN



Altregelung

Neuer Erlass



Heckwarnsystem

auf allen hessischen Straßen möglich

auf allen hessischen Straßen möglich



Vorwarneinrichtung mit schaltbarem Blinkpfeil bzw. Blinkkreuz (wegen vorhandener Dachbeladung nur auf wenigen Fahrzeugtypen realisierbar)

Auf Autobahnen und / oder außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellem Fahrverkehr

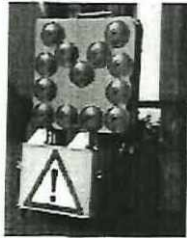
für alle Bestandsfahrzeuge und bis zum 30.11.2016 bestellten Fahrzeuge weiter auf Autobahnen und / oder außerhalb geschlossener Ortschaften auf Straßen mit schnellem Fahrverkehr

HESSEN



Altregelung

Neuer Erlass



Auf Autobahnen und/oder
mehrspurigen Straßen möglich

Auf Autobahnen und/oder
mehrspurigen Kraftfahrstraßen

Geräteträger zur Verkehrsabsicherung mit schaltbarem Blinkpfeil bzw. Blinkkreuz für eine dem Fahrzeugstandort vorgelagerte Warnung (nur an wenigen Fahrzeugtypen realisierbar).



In dem Geräteträger befinden sich Ausrüstungsgegenstände wie Verkehrsleitkegel, Verkehrswarnleuchten, Faltsignale o.ä., die für die Einsatzstellenabsicherung benötigt werden.